

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



25. Jahrgang

Potsdam, den 2. August 2016

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 10/16 vom 25. Juli 2016

Zahlung von Entgeltgruppenzulagen nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

338

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG).....

341

Stellenausschreibungen

341

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 10/16

vom 25. Juli 2016
Gz.: 13.22-32003

Zahlung von Entgeltgruppenzulagen nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

hier: Übertarifliche Zahlung einer Entgeltgruppenzulage nach der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung (BbgLZV) für Lehrkräfte, deren Eingruppierung sich nach Abschnitt 2 Ziffer 2 ff. der Entgeltordnung Lehrkräfte richtet

Anlage: 1. Musterschreiben für den Widerruf der Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L und der gleichzeitigen Aufnahme der Zahlung einer Entgeltgruppenzulage
2. Musterschreiben für die erstmalige Zahlung einer Entgeltgruppenzulage

Nach Abschnitt 1 Absatz 4 und Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 der Entgeltordnung für Lehrkräfte erhalten ausschließlich Lehrkräfte, die über die Befähigung für ein Lehramt verfügen bzw. die ein abgeschlossenes Lehramtsstudium nachweisen und aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünden sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätten. Daher wird den vorstehend beschriebenen Lehrkräften eine Zulage in Höhe von maximal 100,00 € als Entgeltgruppenzulage gewährt, wenn sie mit ständigen Aufgaben in der Lehreraus- und -fortbildung oder in der Schulvisitation eingesetzt sind oder als Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer an Spezialschulen für Sport bzw. in Spezialklassen für Sport eingesetzt sind und über eine Trainer-A-Lizenz in der jeweiligen Sportart verfügen.

Für Lehrkräfte, die in Abschnitt 2 Ziffer 2 ff. der Entgeltordnung für Lehrkräfte beschrieben sind, sieht die Entgeltordnung für Lehrkräfte die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage nicht vor. Insofern wäre es aufgrund des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder nicht möglich, an diesen Personenkreis eine entsprechende Zulage zu zahlen, selbst wenn die übrigen Voraussetzungen, die in der BbgLZV bestimmt sind, erfüllt sind.

Im Einvernehmen mit dem für Tariffragen zuständigen Ministerium des Innern und für Kommunales wird nachfolgende übertarifliche Regelung getroffen:

Für Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 ff. findet Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 in folgender Fassung Anwendung:

1. Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 2, 3 und 4 Satz 1 der Entgeltordnung für Lehrkräfte erhalten eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie - stünden sie im Beamtenverhältnis - nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage nach der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung (BbgLZV) hätten. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung. Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.
2. Für in den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte,
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen,
 und denen eine widerrufliche Zulage nach § 16 Abs. 5 TV – L gewährt wurde,

sowie für Lehrkräfte,

 - die ab dem 01.08.2015 neu eingestellt wurden und denen eine widerrufliche Zulage nach § 16 Abs. 5 TV – L gewährt wurde,
 wird die Zulage nach der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung als Entgeltgruppenzulage ab dem Monat, der auf den Widerruf der Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L folgt, gezahlt.
3. Für ab 01. August 2015 neu begründete Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften, denen keine widerrufliche Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L gewährt wurde, wird die Zulage nach der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung als Entgeltgruppenzulage auf Antrag frühestens ab dem 01.11.2015 gewährt. Der Antrag auf Entgeltgruppenzulage ist innerhalb der Ausschlussfrist nach § 37 TV-L vom Tage dieser Regelung an gerechnet zu stellen.
4. Die an Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrertrainerinnen bzw. Lehrertrainer an Spezialschulen für Sport bzw. an Spezialklassen für Sport bislang gewährte widerrufliche Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L ist mit Ablauf des Monats August 2016 zu widerrufen.

Anlage 1 zum RS 10/16**Musterschreiben zum Widerruf der Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L**Staatliches Schulamt
.....An
Herrn/Frau**Befristete Gewährung einer Zulage nach § 16 Abs. 5 TV – L
Mein Schreiben vom XX.XX.XXXX**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

mit Schreiben vom XX.XX.XXXX habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihnen eine jederzeit widerrufliche monatliche Zulage in Höhe von 200,00 € gewährt wird, wobei diese Zulage jeweils befristet längstens für die Dauer der Gültigkeit der vorliegenden Trainer – A – Lizenz gewährt wird.

Nunmehr teile ich Ihnen mit, dass ich die Zahlung der Ihnen bislang nach § 16 Abs. 5 TV – L gewährte Zulage widerrufe. Die Einstellung der Zahlung dieser Zulage erfolgt mit Ablauf des Monats August 2016.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass Sie ab dem Monat, der auf den Widerruf der o.g. Zulage folgt, Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Brandenburgischen Lehrkräftezulagenverordnung (BbgLZV) haben. Danach erhalten u.a. Lehrkräfte, die als Lehrertrainerinnen bzw. Lehrertrainer an Spezialschulen für Sport bzw. in Spezialklassen für Sport tätig sind und über eine Trainer-A-Lizenz in der jeweiligen Sportart verfügen, eine Zulage in Höhe von maximal 100,00 €. Die Zahlung der Entgeltgruppenzulage erfolgt solange, wie Sie die in der BbgLZV beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen gilt Ihre Trainer-A-Lizenz bis zum XX.XX.XXXX. Daher wird Ihnen die Entgeltgruppenzulage in Höhe von XXX längstens bis zum Ende des Monats der Gültigkeit der vorliegenden Trainer – A – Lizenz, in Ihrem Fall bis zum XX.XX.XXXX gewährt. Sofern mir bis dahin keine Verlängerung der Trainer – A – Lizenz vorliegt, entfällt die Entgeltgruppenzulage, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Musterschreiben zur Gewährung einer EntgeltgruppenzulageStaatliches Schulamt
.....An
Herrn/Frau**Zahlung einer Entgeltgruppenzulage in Anlehnung an die Brandenburgische Lehrkräftezulagenverordnung (BbgLZV)**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr,

bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage für die Tätigkeit als Lehrertrainer/-in teile ich Ihnen mit, dass Sie mit Wirkung vom XX.XX.XXXX (frühestes Datum kann der 01.11.2015 sein) eine Entgeltgruppenzulage nach Maßgabe Brandenburgische Lehrkräftezulagenverordnung (BbgLZV) der in Höhe von XXXX € erhalten.

Die Zahlung der Entgeltgruppenzulage erfolgt solange, wie Sie die in der BbgLZV beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, da die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen gilt Ihre Trainer-A-Lizenz bis zum XX.XX.XXXX. Daher wird Ihnen die Entgeltgruppenzulage in Höhe von XXX € längstens bis zum Ende des Monats der Gültigkeit der vorliegenden Trainer – A – Lizenz, in Ihrem Fall bis zum XX.XX.XXXX, gewährt. Sofern mir bis dahin keine Verlängerung der Trainer – A – Lizenz vorliegt, entfällt die Entgeltgruppenzulage, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Heimbildungsstätte wurde mit Wirkung vom 30. September 2016 widerrufen:
 Bildungsstätte der
 Caritas Bad Saarow e. V.
 Karl-Marx-Damm 59
 15526 Bad Saarow

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter** an der

Europaschule „Marie & Pierre Curie“ Guben
Akazienstraße 10
03172 Guben

zum **01.08.2017** neu zu besetzen:

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **sechs Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Cottbus
Herrn Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **Schulleiterin bzw. Schulleiter** an der

Oberschule Fredersdorf
Tieckstraße 39
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers in der Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse

der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **sechs Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0